



5 StR 71/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 23. März 2010
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 2010
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 22. September 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Ziffer 5 Satz 1 des Urteilstenors lautet: Die Unterbringung ist vor Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vollziehen (siehe Protokollband S. 14 und 15).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf

Raum

Brause

Schneider

Bellay